

Sportverein SV 07 Häselrieth

Satzung

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein 07 Häselrieth e.V.
Als Umbenennungstag von BSG „Aufbau“ Häselrieth in den genannten Vereinsnamen gilt der 23.03.1990.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildburghausen/Häselrieth und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck, Ausgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der SV 07 Häselrieth e. V. mit Sitz in Hildburghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - Sinnvolle Betätigung der aktiven Mitglieder auf sportlichen Gebiet
 - Breitensportliche Entwicklung des Nachwuchses und gezielte Förderung von Talenten
 - Sicherung eines geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - Durchführung vielfältiger Sportveranstaltungen im Freizeitbereich und mitwirken bei Veranstaltungen mit sportwerbenden Charakter
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
 - Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

- Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht mehr aktiv innerhalb des Vereins betätigen, aber die Ziele und Zwecke des Vereins nach wie vor unterstützen und fördern.
- Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür sind ein Vorschlag durch den Vorstand und ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck –auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Aufnahme als Mitglied

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme eines Mitgliedes.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat dieser dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung geltend machen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit der Aufnahme des Mitgliedes fällig.
4. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitglieder-Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich – möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn
 - Das Interesse des Vereins es erfordert,
 - Mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragen.
3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen öffentlich in der örtlichen Tageszeitung „Freies Wort“ und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Modalitäten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu geleitet.

2. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen, wenn keine andere Entscheidung verlangt wird. Wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, erfolgt die Abstimmung geheim.
6. Änderung des Vereinszweck, der Satzung und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedingen eine Mehrheit von 3/4 in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Hauptkassierer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendwart,
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und
 - dem Verantwortlichen Bereich Fußball
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Sportvereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung, Ordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke, Ausschüsse bzw. Kommissionen einzusetzen. Über seine Tätigkeit legt der Vorstand vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
5. Der Beirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann, wird durch die Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Beirat hat

beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Kassenprüfer, bestehend aus 3 Mitgliedern, die jedoch nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr (Kalenderjahr) sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich zu berichten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers (Kassenwart) und der weiteren Vorstandsmitglieder.

§ 13 Ordnung

1. Zur Realisierung der Satzung des Vereins kann der Vorstand Ordnungen erlassen.
2. Die Ordnungen werden mit der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet gemäß § 9 (6) der Satzung die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildburghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

Vorstehende Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 11.04.15 beschlossen.